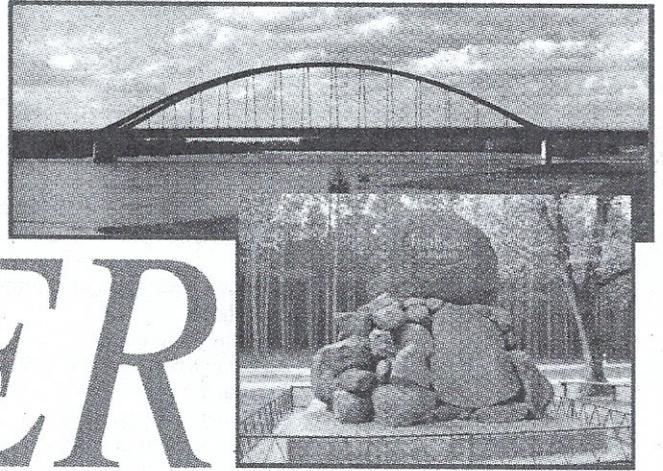
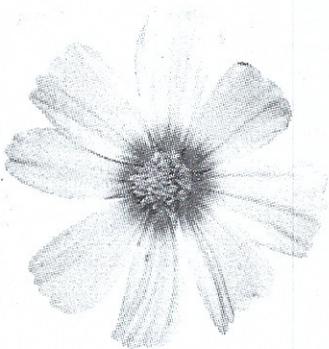


Amts- KURIER



Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.



Wir gratulieren und wünschen eine erfolgreiche Ausbildung

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Dömitz

3. Vereinfachte Änderung B-Plan Nr. 1 „Grausch, nördlich der Ortslage“ für den Ortsteil Polz

Beschluss zur 3. Vereinfachten Änderung B-Plan Nr. 1 „Grausch, nördlich der Ortslage“ für den Ortsteil Polz
Beschluss Nr. 2-19 vom 15.08.2002

Gemäß § 13 Baugesetzbuch wurde die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Grausch, nördlich der Ortslage“ für den Ortsteil Polz am 15.08.2002 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde genehmigt.

Die Genehmigung ist durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) eingetreten. Die Genehmigung durch Fristablauf wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß Hauptsatzung am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Grausch, nördlich der Ortslage“ für den Ortsteil Polz kann während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Amt Dömitz-Malliß: in Dömitz im Sekretariat, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz

Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt der 3. Vereinfachten Änderung B-Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dömitz geltend gemacht worden sind unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes gemäß § 215 BauGB und § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Vollbrecht
Bürgermeisterin
der Stadt Dömitz

F. d. R. gez. Ehbrecht
Bauamt

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume

Präambel

Auf Grund der §§ 127 Abs. 4 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2006 (GOVBl. M-V S. 102) sowie der Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden über die Aufgabenübertragung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Dömitz-Malliß vom 12. Juni 2006 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume

Die Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume vom 21. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

“Diese Satzung gilt für das Gebiet des Amtes Dömitz-Malliß für die Bereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der amtsangehörigen Gemeinden Karenz, Malk Göhren und Neu Kaliß sowie der Stadt Dömitz.”

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dömitz, den 27. Juni 2006

gez. Vollbrecht
Amtsvorsteher

Dienststempel

Gemäß § 129 KV M-V i. V. mit § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Dömitz-Malliß geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebs-Niendorf vom 11. Mai 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Die Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 21. November 2005 wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Zeitpunkt “31. März” durch den Zeitpunkt “30. Juni” ersetzt.
- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
“(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.”
- In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter “des Abgabebescheides” durch die Wörter “der Abgabepflicht” ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Grebs-Niendorf, den 27. Juni 2006

gez. Schranck
Bürgermeister

Dienststempel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Grebs-Niendorf wurde am 02. Juni 2006 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.